Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 82 (2004)

Heft: 10

Artikel: Vererben will gelernt sein

Autor: Vitarelli, Giulio

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-725259

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vererben will gelernt sein

Wie man sein Vermögen am besten an die Erben weitergibt, ist ein wichtiges Thema. Dies zeigen die zahlreichen Fragen der Zeitlupe-Leserinnen und -Leser an die Experten.

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Ich möchte meiner Tochter 50000 Franken schenken. Ich wohne im Kanton Freiburg, meine Tochter in Bern. Wo muss meine Tochter Schenkungssteuern bezahlen?

Erbschafts- und Schenkungssteuern werden vom Kanton erhoben, in dem der Schenker oder Erblasser seinen Wohnsitz hat. Einzig bei Liegenschaften ist derjenige Kanton für die Erhebung der Steuern zuständig, in dem die Immobilie liegt. Mittlerweile haben die meisten Kantone die Ehegatten und die direkten Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Weil das auch für den Kanton Freiburg gilt, muss Ihre Tochter keine Steuern zahlen.

Meistbegünstigung Ehepartner

Wir haben einen erwachsenen Sohn. Unser gesamtes Vermögen haben wir während unserer Ehe angehäuft. Wir leben im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Wie können sich mein Mann und ich gegenseitig so begünstigen, dass unser Sohn erst dann erbt, wenn wir beide gestorben sind?

Nach den Bestimmungen der Errungenschaftsbeteiligung bildet Ihr gesamtes Vermögen Errungenschaft. Da Sie beide weder Vermögen in die Ehe eingebracht noch Vermögen geerbt haben, haben beide kein Eigengut. Um sich gegenseitig zu begünstigen, können Sie daher bei einem Notar einen Ehevertrag aufsetzen lassen, in dem geregelt wird, dass die gesamte Errungenschaft dem überlebenden Ehepartner zugewiesen wird. Damit kommt der Sohn erst dann zum Zuge, wenn beide Elternteile gestorben sind.

Erbengemeinschaft

Wir (drei Geschwister) haben von unseren Eltern gemeinsam ein Grundstück geerbt. Meine Schwester und ich möchten das Grundstück schon seit längerer Zeit verkaufen und den Erlös unter allen drei Erben aufteilen. Unser Bruder aber Die Fragen der Zeitlupe-Leserinnen und -Leser beantworteten lic. iur. Giulio Vitarelli und sein Team von Expertinnen und Experten vom VZ VermögensZentrum.



wehrt sich dagegen, da er der Auffassung ist, dass das Grundstück künftig stark an Wert gewinnen wird. Reicht die Stimmenmehrheit nicht aus, um den Verkauf zu erzwingen?

Für die Auflösung einer Erbengemeinschaft braucht es einen einstimmigen Entscheid. Wehrt sich nur ein Erbe dagegen, ist die Sache blockiert. Sie müssen also weiterhin versuchen, Ihren Bruder umzustimmen. Sonst bleibt nur der Gang zum Richter.

Testament

Ich lebe zurzeit im Konkubinat, habe zwei Geschwister, jedoch keine Nachkommen. Meine Eltern sind bereits gestorben. In einem Testament habe ich meinen Lebenspartner als Alleinerben eingesetzt. Können meine beiden Geschwister dieses Testament anfechten? Nein, denn Geschwister gehören nicht zu den pflichtteilgeschützten Erben. Anspruch auf einen Pflichtteil haben nur der Ehegatte, die direkten Nachkommen und - falls keine Nachkommen vorhanden sind - die Eltern. Diesen Personen steht zwingend ein vom Gesetz festgelegter Anteil des Nachlassvermögens zu (Pflichtteil), den man ihnen nicht entziehen kann. Damit das Testament allerdings nicht angefochten werden kann, muss es rechtsgültig aufgesetzt werden. Dafür muss es vollständig von Hand verfasst, mit dem Datum der Errichtung und der Unterschrift versehen sein.

Gesetzliche Erbfolge

Meine Frau ist schon seit längerer Zeit gestorben. Ich habe zwei Kinder, die

mein Vermögen zu gleichen Teilen erben sollen. Muss ich ein Testament aufsetzen?

Sie müssen gar nichts tun, denn falls kein Testament vorhanden ist, wird das Erbe nach der gesetzlichen Regelung aufgeteilt. Das Gesetz sieht genau die von Ihnen gewünschte Aufteilung vor: Da Sie allein stehend sind, geht Ihr gesamtes Vermögen an Ihre beiden Kinder – und zwar je zur Hälfte.

Nacherbschaft

Ich bin zum zweiten Mal verheiratet und habe zwei Kinder aus erster Ehe. Zum einen möchte ich meine jetzige Frau finanziell gut absichern, zum anderen aber verhindern, dass dieses Geld nach ihrem Tod in die Hände ihrer Schwester fällt und damit meinen Kindern aus erster Ehe entzogen wird.

Sie können für die freie Quote, die in Ihrem Fall drei Achtel beträgt, Ihre heutige Frau im Testament als Vorerbin und Ihre Kinder als Nacherben einsetzen. Damit geht dieser Teil nach dem Tod Ihrer Frau wieder an Ihre Kinder zurück. Damit auch der Pflichtteil Ihrer Frau (zwei Achtel) in Ihrer Familie bleibt und nicht an Ihre Schwägerin übergeht, muss auch Ihre Frau ein Testament aufsetzen und darin festhalten, dass der Pflichtteil an die Kinder zurückgeht.

WEITERE INFORMATIONEN

Das VZ ist ein unabhängiges Finanzdienstleistungsunternehmen. Es berät Privatpersonen und Firmen in allen Fragen zu Geldanlagen, Hypotheken, Steuern, Versicherungen, Pensionierungs- und Nachlassplanungen. Niederlassungen in der Deutschschweiz: Basel, Bern, St. Gallen, Zug und Zürich. www.vermoegenszentrum.ch

